Fraktion SPD
im Stadtrat Haldensleben

Antrag an den Stadtrat zur außerplanmäßigen Sitzung

Anweisung der Bürgermeisterin auf Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH
und Anweisung des Unterlassens von Personalmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt:

- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, den Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH unverzüglich dahingehend zu ändern, dass die Stadt Haldensleben in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH ausschließlich durch den Hauptverwaltungsbeamten und 8 weiteren vom Stadtrat der Stadt Haldensleben entsandten Mitgliedern vertreten wird. Der bisherige Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung ist unverändert zu lassen. Hierzu ist unverzüglich die anliegende geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.
- Die Bürgermeisterin als bisherige organschaftliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH wird angewiesen, bis zum Inkrafttreten der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages jede Personalmaßnahme, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fällt, zu unterlassen. Sollten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Ziffer 1. angewiesenen Änderung des Gesellschaftsvertrages unaufschiebbare Personalmaßnahmen, welche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, notwendig werden, wird die Bürgermeisterin angewiesen, diese vorher dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

<u>Begründung:</u>

Die Begründung dieses Antrages erfolgt mündlich in der Stadtratssitzung

Haldensleben, 16. März 2016

Bernhard Hieber
Fraktionsvorsitzender
SPD

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH

- Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Haldensleben.

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gegenstand der Gesellschaft

- Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

- Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.

- Die Gesellschaft kann Wohnungen für Dritte verwalten.

- Die Gesellschaft kann Grundstücke für einen begrenzten Zeitraum zum Zwecke der Durchführung von Stadterneuerungsprogrammen an von der Stadt Haldensleben beauftragte treuhänderische Sanierungsträger übertragen. Über diese Zusammenarbeit kann die Gesellschaft Verträge mit Haldensleben abschließen. Diese Verträge dürfen keine Regelungen enthalten, die die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft gefährden.

- Die Gesellschaft verpflichtet sich, freiwerdende Wohnungen aus ihrem Bestand an Bewerber zu vergeben, soweit solche von der Stadt Haldensleben benannt werden.

- Die Gesellschaft betreibt ihre Tätigkeit nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen und trägt etwaige, daraus entstehende Verluste selbst.

§ 3 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in dem jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Haldensleben veröffentlicht.

II. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 4 – Stammkapital

Das Stammkapital beträgt: 511.300,00 Euro

(in Worten: fünfhundertelftausenddreihundert Euro)

§ 5 – Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Haldensleben.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 – Geschäftsführung

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.

§ 7 – Zustimmungspflichtige Geschäfte

- Die Geschäftsführer bedürfen der vorzeitigen Zustimmung des Aufsichtsrates für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder welche die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat durch Beschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungspflichtig erklären.

- Der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen insbesondere:

a) der Wirtschafts- und Finanzplan, der vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen ist

b) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

c) Erteilung und Widerruf von Prokuren

d) soweit nicht bereits im Finanzplan enthalten, die Aufnahme und

Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie sonstige Finanzgeschäfte

e) die Gewährung freiwilliger sozialer Zuwendungen aller Art, insbesondere Altersversorgung, Gratifikationen, gleich ob generell oder im Einzelfall

f) der Abschluss von schuldrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere Dienstleistungs-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträge, soweit das von der Gesellschaft als Gegenleistung geschuldete Entgelt Wertgrenzen übersteigt, die der Aufsichtsrat festzulegen hat

g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb bestimmter, vom Aufsichtsrat festzulegender Wertgrenzen.

§ 8 – Vertretung

- Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 - Zusammensetzung

- Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.

- Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Haldensleben ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Er ist berechtigt dauerhaft an seiner Statt, unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften, einen Vertreter zu benennen.

Weitere acht Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben entsandt. Zwei dieser entsandten Mitglieder sollen nicht Angehörige des Stadtrats und/oder der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben sein und ein weiteres entsandtes Mitglied soll Vertreter der Arbeitnehmer sein.

In den Aufsichtsrat soll nicht entsandt werden, wer ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens hat.

- Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann der Stadtrat der Stadt Haldensleben ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellen, die in der bei der Bestellung festgesetzten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.

- Die Amtszeit aller vom Stadtrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Ende der Wahlperiode des Stadtrats, der sie entsandt hat. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats Angehörige des Stadtrats oder der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben sind, endet ihre Mitgliedschaft jedenfalls mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Stadt Haldensleben. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats als Vertreter der Arbeitnehmer entsandt, endet seine Mitgliedschaft mit Ende seines Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses für die Gesellschaft.

- Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats, der sie zu Ersatzmitgliedern bestellt hat.

- Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
Mitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.

- Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 – Vorsitz im Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

- Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.

- Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

- Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amte aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert, so werden dessen Aufgaben vom Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 11 – Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages selbst eine Geschäftsordnung geben.

- Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 12 – Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmung oder mittels Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gem. § 110 Abs. 2 AktG vom Vorsitzenden einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax, mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit Einberufung sind die Gegenstimmen der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegen dem Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen.

- Der Vorsitzende kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen.
Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens zwei der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig.

- Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und nicht widersprechen und

die abwesenden Mitglieder Gelegenheit erhalten, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abzugeben.

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 13 – Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, der der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

- Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entspr. mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 14 – Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Aufwendungen und auf eine Vergütung, die dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessen ist. Die Höhe der Vergütung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 15 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, eine etwaige Geschäftsordnung und durch etwaige diesbezügliche Gesellschafterbeschlüsse bestimmt.

- Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse der Gesellschaft zu informieren, er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des

Aufsichtsrates zu erscheinen und in diesen über alle Sachverhalte, die für die Entschließungen des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

§ 16 – Gesellschafterversammlung

- ***Die Stadt Haldensleben wird in der Gesellschafterversammlung gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten sowie 8 weitere Vertreter, die vom Stadtrat aus seiner Mitte entsandt werden, vertreten. Soweit der Stadtrat die Vertreter nicht gemäß § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA anweist, erfolgt die Meinungsbildung unter den Vertretern der Stadt, an der wenigstens 6 Vertreter beteiligt werden konnten, mit einfacher Mehrheit.***

- ***Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, wenn beide verhindert sind, ein Mitglied der Geschäftsführung.***

- ***Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.***

- ***Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen bei ordentlicher und mindestens 2 Wochen bei außerordentlicher Gesellschafterversammlung. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.***

- ***Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.***

- ***Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.***

- ***Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, über Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.***

§ 17 – Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages

b) jedwede Strukturmaßnahmen und Grundlagenentscheidungen, insbesondere Umwandlung, Veräußerung, Abschluss von Unternehmensverträgen

c) Erwerb, Veräußerung oder Pacht von Unternehmen

d) den Abschluss von Sozialplänen und Interessenausgleich

e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages

f) Feststellung des Jahresabschlusses

g) Wahl des Abschlussprüfers

h) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, bleibt die Gesellschafterversammlung im Übrigen zur Beschlussfassung, insbesondere der im GmbHG aufgeführten Gegenstände, zuständig.

§ 18 – Gesellschafterbeschlüsse

- *Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung, mittels Telefax, per e-mail oder gesetzlich zugelassener elektronischer Form gefasst werden, wenn sich jeder Vertreter an der Abstimmung beteiligt.*

- *Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vertreter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.*

- *Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.*

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses

§ 19 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20– Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist von den Geschäftsführern nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer – soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist – zur Prüfung vorzulegen, wobei die Abschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG umfasst. Darüber hinaus findet der § 54 HGrG ebenfalls Anwendung.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder –auflösung berücksichtigen.

- Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zusammen mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.

- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Gewinnverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 21 – Verwendung des Ergebnisses

- Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen des Abs. 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns mit einfacher Mehrheit.

- 10 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrags verbleibt, sind einer Gewinnrücklage zuzuführen, bis die Rücklage 50 % des Stammkapitals erreicht.
Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrags oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

§ 22 – Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- Außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilung darf die Gesellschaft keinem Gesellschafter Vermögensvorteile zuwenden, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben. Die Vorschriften der §§ 57 und 62 AktG gelten entsprechend.

- Die Gesellschaft hat den ihr zustehenden Rückgewährungsanspruch in der Bilanz des Geschäftsjahres zu aktivieren, ggfs. durch nachträgliche Bilanzberichtigung, in dem der Vermögensvorteil zugewendet worden ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 – Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Bei Beschlüssen, die nicht der notariellen Beurkundung bedürfen, ist die Schriftform gewahrt, wenn über den gefassten Beschluss eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.
Jeder Gesellschafter kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.

§ 24 – Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.